

<input type="checkbox"/>	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<input type="checkbox"/>	<b>des Finanz- und Wirtschaftsausschusses</b>		
<input type="checkbox"/>	<b>des Hauptausschusses</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **Kommunale Bürgschaftsregelung**

### **A) SACHVERHALT**

Die Stadtvertretung hatte in der Sitzung am 24. Juni 2010 eine Regelung über die Gewährung von sogenannten De-minimis-Bürgschaften beschlossen. Mit dieser kommunalen Bürgschaftsregelung wurde das städtische Ordnungsrecht geschaffen, auf dessen Grundlage die Stadt Heiligenhafen im Einzelfall Bürgschaften entsprechend den Voraussetzungen der De-minimis-Beihilfeverordnung gewähren kann.

Das Gemeindeprüfungsamt hat darauf hingewiesen, dass die Bürgschaftsregelung nicht mehr der neuen Rechtslage entspricht.

In der Anlage wird daher die überarbeitete Bürgschaftsregelung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

### **B) STELLUNGNAHME**

Da Bürgschaften nur auf der Grundlage einer generellen Bürgschaftsregelung gewährt werden dürfen, wird seitens des Unterzeichners empfohlen, die beigefügte Bürgschaftsregelung zu beschließen.

### **C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Keine.

## D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die beigefügte kommunale Regelung über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen, wird beschlossen.

In Vertretung:



(Stephan Karschnick)  
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	<i>[Signature]</i> 23.5.12
Büroleitender Beamter	24/5.12 <i>[Signature]</i>

**Kommunale Regelung der Stadt Heiligenhafen**  
**über die Gewährung von Bürgschaften durch die Stadt Heiligenhafen, die**  
**unter die De-minimis-Verordnung fallen**

Die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen hat in der Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Regelung über die Gewährung von De-minimis-Bürgschaften durch die Stadt Heiligenhafen beschlossen:

**1. Allgemeines**

- 1.1. Die Stadt Heiligenhafen übernimmt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 1 und § 95 h Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme der Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2 Der Darlehensnehmer hat gegenüber dem Darlehensgeber und der Stadt Heiligenhafen für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für die Stadt Heiligenhafen verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen jeweils zum 31. Januar des Folgejahres beim Darlehensgeber sowie bei der Stadt Heiligenhafen einzureichen.

**2. Bürgschaftsregelung**

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den europarechtlichen Beihilfevorschriften vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1 Eine De-minimis-Bürgschaft in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2 Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.
- 2.3 Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.).
- 2.4 Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2 ff.). Dies ist dem Darlehensgeber und der Stadt Heiligenhafen auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

**2.5** Der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf insgesamt 1.500.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Der vorgenannte Bürgschaftsbetrag von maximal 1.500.000 € bzw. 750.000 € entspricht einem Beihilfenswert von 200.000 € bzw. 100.000 €, der in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschritten werden darf. Die Höhe der Bürgschaft darf maximal 80 % des Darlehens betragen.

**2.6** Der Darlehensnehmer hat vor Gewährung der Bürgschaft dem Darlehensgeber schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen 2 Jahren erhalten hat.

### **3. Kosten**

**3.1** Für die Übernahme wird ein einmaliges Entgelt (Bearbeitungsgebühr) erhoben. Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt 0,1 v. H. der beantragten Bürgschaft, mindestens 250,00 Euro und höchstens 500,00 Euro. Die Gebühr ist mit Übersendung der Bürgschafts-urkunde bzw. der Entscheidung über die Ablehnung fällig.

**3.2** Zudem werden laufende Entgelte (Bürgschaftsprovision) erhoben, die den Bürgschaftsvorteil in voller Höhe abschöpfen. Die Höhe der jährlichen Bürgschaftsprovision wird auf Basis des zum Jahresanfang verbliebenen Restkapitalstandes nach dem Prozentsatz errechnet, der sich aus der Differenz des Zinssatzes für eine verbürgte und dem Zinssatz für eine unverbürgte Kreditgewährung ergibt. Dazu teilt der Bürgschaftsnehmer unaufgefordert bis zum 10. Januar des Jahres die Höhe des Restdarlehens mit. Die erste laufende Gebühr ist mit Auszahlung des Kreditbetrages - spätestens jedoch einen Monat nach Übersendung der Bürgschaftsurkunde - fällig. Die späteren Gebühren sind spätestens bis zum 15. Januar des Jahres zu zahlen. Sollte die Mitteilung des Bürgschaftsnehmers nicht bis spätestens zum 30. Januar des Jahres eingegangen sein, richtet sich die Gebühr nach dem letzten mitgeteilten Saldenstand.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 29.6.2010 außer Kraft.

Heiligenhafen, den  
Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

(L.S.)

(Heiko Müller)